



**Protokoll**  
**der vierten Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz (AG)**

<b>Datum</b>	<b>Ort</b>
19. November 2014, 10:30 - 16:30 Uhr	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, K1, Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin
<b>Besprechungsleitung</b>	<b>Teilnehmer/innen</b>
Frau PSt'in Lösekrug-Möller	siehe Teilnehmerliste ( <b>Anlage</b> )
<b>Verfasser</b>	<b>Verteiler</b>
BMAS (PG-Bundesteilhabegesetz: Herr Buchheim)	Mitglieder der AG Bundesteilhabegesetz

**Tagesordnung**

<b>0.1</b>	Bericht des BMF zu aktuellen Entwicklungen zur Neuordnung von Bund-Länder-Finanzbeziehungen
<b>0.2</b>	Protokollabstimmung zur 3. Sitzung vom 14. Oktober 2014
<b>0.3</b>	Bericht des BMAS zur Arbeit der UAG Statistik und Quantifizierung
<b>1</b>	Soziale Teilhabe einschließlich Assistenzleistungen
<b>2</b>	Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistungen
<b>3</b>	Pauschalierte Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung / Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld
<b>4</b>	Sonstiges

<b>Anlagen</b>	con_sens Gutachten
	Pressemitteilung
	Leichte Sprache
	Arbeitspapiere

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** eröffnet die 4. Sitzung der AG und schlägt vor, aufgrund der hierfür zugesagten Teilnahme des zuständigen Abteilungsleiters im Bundesministerium der Finanzen, Herrn Dr. Haß, zu Beginn der Sitzung den Bericht des Bundesministeriums der Finanzen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen als TOP 0.1 entgegenzunehmen und anschließend zu erörtern.

### **TOP 0.1 – Bericht des BMF zu aktuellen Entwicklungen zur Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen**

Das **Bundesministerium der Finanzen** (BMF, Herr Abteilungsleiter Dr. Haß) führt in die aktuellen Entwicklungen zu den Diskussionen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein und unterrichtet die AG darüber, dass die in der Presse erwähnte alternative Überlegung über eine Entlastung der Kommunen durch eine (schrittweise) Übernahme der Kosten der Unterkunft durch den Bund – sog. „Schäuble-Scholz-Papier“ – aus einem informellen Meinungsbildungsprozess stammt, der in einen größeren Zusammenhang von Gesprächen über die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen eingebettet sei. Diese Gespräche bezögen sich vor allem auf die im föderalen Staatsaufbau möglichen und zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch sehr vielgestaltigen Vorschläge für Finanzierungswege, mit denen die im Koalitionsvertrag vorgesehene finanzielle Entlastung der Kommunen erreicht werden kann.

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** eröffnet der AG die Möglichkeit, ihre Fragen und Einschätzungen zu den Auswirkungen auf den Beteiligungsprozess in der AG vorzutragen.

Die **BAG Selbsthilfe** (Herr Borner) gibt zu bedenken, dass gegenwärtige Diskussionen über finanzielle Ausgleichsregelungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen und Obdachlosigkeit nicht in Konkurrenz zu dem Reformvorhaben Bundesteilhabegesetz treten dürfen. Er fragt mit Blick auf die Notwendigkeit bundeseinheitlicher Regelungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach Überlegungen zur Übertragung einer sog. „beschränkten Gesetzgebungskompetenz“ auf die Länder.

Der **DBR** (Frau Dr. Arnade) plädiert dafür, den Koalitionsvertrag hinsichtlich des mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen Entlastungsvorhabens konsequent umzusetzen. Die Bestrebungen des DBR gehen – im Gegensatz zur Übertragung einer beschränkten Gesetzgebungskompetenz auf die Länder – dahin, möglichst viele Bereiche bundeseinheitlich zu regeln, um die bestehenden Unterschiede der regionalen Verwaltungspraxis so weit wie möglich zu beseitigen und die Lebensbedingungen anzugleichen.

**Rheinland-Pfalz** (Herr Scholten) hebt die positiven Auswirkungen des im Koalitionsvertrag angelegten Bundesteilhabegeldes im Hinblick auf die Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen und die unmittelbare Sichtbarkeit der Entlastung der kommunalen Sozialhaushalte hervor. Darüber hinaus sei es von Vorteil, wenn sich der Bund über ein Bundesteilhabegeld auch an der Dynamisierung der Ausgaben der Eingliederungshilfe (steigende Fallzahlen) beteiligen würde. Bei einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft sei demgegenüber der Verteilungsschlüssel zwischen den Bundesländern uneinheitlich und nicht sachgerecht.

**Bayern** (Herr Rapp) spricht sich dafür aus, die Finanzierung der Eingliederungshilfe als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, die auch vom Bund mitgetragen werden solle. Im Hinblick auf die Übertragung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder sieht Bayern auch Chancen durch landesspezifische Gestaltungsspielräume. Das **Saarland** (Herr Siewert) schließt sich dem an.

**Hamburg** (Herr Senator Scheele) spricht sich dafür aus, an dem auch von der ASMK mitgetragenen Vorschlag für ein Bundesteilhabegeld festzuhalten, da erst nach Abschluss der AG die fachlichen Grundlagen für eine Abwägung alternativer Handlungsoptionen vorliegen werden. Im Übrigen sei die fachliche Entscheidung für ein Bundesteilhabegeld nicht zwingend davon abhängig, welche Finanzierungswege erörtert und verfolgt werden, solange das Entlastungsziel erreicht wird.

Der **DGB** (Herr Nürnberger) unterstützt die mit dem Koalitionsvertrag verbundene Vorgabe, den Kommunen mehr Handlungsfähigkeit zu verschaffen. Dennoch sollte mit einer Reform das ebenso wichtige inhaltliche Ziel verfolgt werden, strukturelle Verbesserungen bei der Eingliederungshilfe zu erreichen. Die diskutierte „beschränkte Gesetzgebungskompetenz“ zugunsten der Länder stünde im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Sozialversicherungsträgern und Trägern der Eingliederungshilfe der angestrebten Vereinheitlichung von Prinzipien im Wege. Die AG sollte sich darauf konzentrieren, möglichst viele inhaltliche Konsenspunkte zu erzielen, um sich fachliche Überzeugungskraft zu verschaffen.

Die **Bundesvereinigung Lebenshilfe** (Frau Welke) sieht die Notwendigkeit, den wertvollen Beteiligungsprozess in der AG durch die inhaltliche Koppelung mit dem Entlastungsvorhaben zu stärken. Aus dem Koalitionsvertrag folge das politische Ziel, im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes möglichst einheitliche Standards zu verankern; eine beschränkte Gesetzgebungskompetenz der Länder würde sich gegen die Zielstellung des Beteiligungsprozesses richten, eine strukturelle Weiterentwicklung zu erreichen.

Die **Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen** (Frau Bentele) schließt sich der Bundesvereinigung Lebenshilfe an und richtet darüber hinaus die Frage an das BMF, ob und inwieweit in den Überlegungen zur finanziellen Entlastung der Kommunen auch der wichtige Aspekt der anhaltenden und nicht auf steigende Fallkosten zurückzuführenden Ausgabendynamik in der Eingliederungshilfe berücksichtigt worden ist.

Der **SoVD** (Frau Tietz) verweist auf die großen fachlichen Hoffnungen, die mit dem Beteiligungsprozess verbunden sind. An dem Konnex der fachlichen Diskussion und der damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen sollte festgehalten werden.

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) nimmt auf die unterschiedlichen Aufgabenstrukturen der Eingliederungshilfe in den jeweiligen Bundesländern Bezug. Daraus folge, dass eine Kostenbeteiligung des Bundes an den Ausgaben der Eingliederungshilfe nicht überall in dem Umfang die Kommunen erreichen würde, wie es die im Koalitionsvertrag ausdrücklich vorgesehene kommunale Entlastung voraussetze. In sieben Flächenländern würde über die Eingliederungshilfe anstelle der Kommunen teilweise oder vollständig das Land entlastet. Zudem seien die Ausgaben in den Ländern für die Eingliederungshilfe sehr unterschiedlich. Ebenfalls sei der „Transportweg“ der finanziellen Entlastung im Zusammenhang mit den Ausgaben der Eingliederungshilfe bislang noch völlig unklar. Der DLT setze sich dafür ein, dass die 5 Mrd. € vollständig und unmittelbar in den kommunalen Haushalten aller Bundesländer ankommen. Ein künftiges Bundesteilhabegesetz stünde gleichwohl – unabhängig von den offenen Finanzierungsfragen – nicht zur Disposition, da die notwendigen strukturellen Reformen im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes in jedem Fall auf den Weg gebracht werden müssten.

Der **DST** (Frau Göppert) stellt gegenüber den Vertretern des BMF dar, dass der bekannte Alternativvorschlag zur finanziellen Entlastung der Kommunen über eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft („Bundesbeteiligung KdU“) durch den Bund weitreichende fachpolitische Konsequenzen hätte. Der breite Kompromiss der letzten Legislaturperiode, zur Ermöglichung einer umfassenden gemeinsamen SGB II-Aufgabenwahrnehmung von Bund und Ländern in den Jobcentern das Grundgesetz zu ändern, würde nachträglich wieder grundsätzlich infrage gestellt, da der Bund damit faktisch in die Alleinverantwortung für das SGB II käme.

Die Erfahrung des **DST** zeige darüber hinaus, dass bei der Kostenübernahme des Bundes bei den kommunalen Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung es zu einer haushaltstechnischen Entlastungsverschiebung zugunsten einiger Länder gekommen ist und die Entlastung dort nicht bei den Kommunen ankam. Finanzierungswege, die die Kommunen entlasten sollen bergen damit immer das Risiko einer ver-

ringerten Nettoentlastung bei den Kommunen durch Finanzierungsmechanismen der Länder.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** (Herr Bethke) hält eine Abkoppelung der angestrebten Entlastung der Kommunen von dem Reformvorhaben Bundesteilhabegesetz nicht für sachgerecht. Die Erwartung der Menschen mit Behinderungen bestehe darin, dass es zu erheblichen strukturellen Weiterentwicklungen und Leistungsverbesserungen kommt, die zugleich mit einer entsprechenden Entlastung der kommunalen Sozialhaushalte flankiert werden müssten, damit die Kommunen überhaupt in die Lage versetzt werden, diese Reform umzusetzen.

Bei der **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) besteht die Besorgnis, dass es im Falle einer Entkoppelung der Finanzierungsfrage von der Reform der Eingliederungshilfe zu einer unspezifischen Entlastung der Kommunen komme, die aufgrund veränderter Handlungsanreize in der Folge zu einer fachlich schlechteren Reform führen könne.

Die **BAGüS** (Herr Münning) bringt den Gesichtspunkt der stetig anhaltenden Kostendynamik aufgrund steigender Fallzahlen ein, der dazu führe, dass die mit der Reform verbundenen Finanzierungsfragen im Gesamtzusammenhang mit den Sachfragen diskutiert werden müssten. Der Beteiligungsprozess könne nur dann ein vernünftiges und wegweisendes Ergebnis erzielen, wenn die erarbeiteten Vorschläge keine weitere Ausgabendynamik zur Folge hätten.

Der **Sozialverband VdK Deutschland** (Frau Mascher) sieht in den Vorgaben des Koalitionsvertrages eine politische und in der UN-BRK eine rechtliche Verpflichtung, ein schlüssiges Gesamtkonzept für ein Bundesteilhabegesetz vorzulegen. Die Betroffenenverbände sind sich der Tatsache bewusst, dass die Kommunen überwiegend die Umsetzungsverantwortung für die Reform tragen und damit finanziell auch in die Lage versetzt werden müssten, diesem Auftrag nachzukommen.

Das **BMF** (Herr Abteilungsleiter Dr. Haß) dankt der AG für die fachlich fundierten und sehr konstruktiv vorgetragenen Einschätzungen. Besonders deutlich sei geworden, dass die aus finanzpolitischer Sicht notwendige Dämpfung der Ausgabendynamik auch eine fachpolitische Herausforderung sei, die nicht losgelöst vom Reformvorhaben betrachtet werden könne. Soweit die Möglichkeit einer beschränkten Gesetzgebungskompetenz der Länder von der AG kritisch angesprochen wurde, stünden lokale und genau beschriebene Handlungsspielräume aus Sicht des BMF nicht zwingend dem Ziel struktureller Verbesserungen durch bundesrechtliche Regelungen entgegen.

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** dankt dem BMF dafür, zu diesem TOP einen sehr informativen Beitrag eingebracht und die in besonders engagierter und konstruktiver Debatte vorgetragene Positionen der Mitglieder der AG entgegengenommen zu haben.

### **TOP 0.2 – Protokollbestätigung der dritten Sitzung am 14. Oktober 2014**

Das **BMAS** (Herr Nellen) führt in die Tischvorlage mit gekennzeichneten Änderungen am Protokollentwurf ein, die die Rückmeldungen der AG aufgreifen. Hierzu gibt es keine Wortmeldungen. Im weiteren werden nachträgliche redaktionelle Änderungsvorschläge zum versandten Änderungsentwurf des Arbeitspapiers „TOP 1 – Teilhabe am Arbeitsleben“ mündlich vorgestellt.

Der **DGB** (Frau Helbig) schlägt eine inhaltliche Änderung der Präambel vor. Dem Satz „*Versicherungsleistungen [...] gehen Teilhabeleistungen der steuerfinanzierten Eingliederungshilfe vor*“, seien zwei weitere voranzustellen: „*Alle Träger der beruflichen Rehabilitation müssen ihrer Verpflichtung Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen, nachkommen. Hierdurch kann Erwerbsunfähigkeit und damit der Zugang und Verbleib in Werkstätten vermieden werden.*“

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** schlägt zum weiteren Verfahren der Protokollabstimmung vor, dass die in der Sitzung geäußerten Rückmeldungen zum Arbeitspapier „Teilhabe am Arbeitsleben“ der **Bundesvereinigung Lebenshilfe**, der **BAGFW**, der **BAGüS**, der **BDA**, des **DGB** und des **Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen** an die Projektgruppe Bundesteilhabegesetz übermittelt werden, um die Möglichkeit der Dokumentation anderer Positionen, die vom finalisierten Arbeitspapier abweichen, zu eröffnen. Diese Positionspapiere werden dann zusammen mit dem Protokoll und dem Arbeitspapier auf [www.gemeinsam-einfach-machen.de](http://www.gemeinsam-einfach-machen.de) veröffentlicht.

### **TOP 0.3 – Bericht aus der Unterarbeitsgruppe Statistik und Quantifizierung**

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) stellt die Mitglieder und die Arbeitsweise der UAG SQ vor und führt in die vorliegenden kurzen Ergebnispapiere ein. Ggf. bestehende weitergehende Fragen der AG-Mitglieder zu den Hintergründen der Berechnungen könnten in der AG, aber auch bilateral mit den jeweiligen Mitgliedern der UAG erörtert werden. Hierzu führt die UAG SQ eigene interne Ergebnisprotokolle zu Datenquellen und Berechnungsmethoden. Zu den verteilten kurzen Ergebnispapieren gibt es Langfassungen der UAG SQ. Für die 8. Sitzung der AG wird die UAG SQ eine Gesamtschau aller Berech-

nungen einbringen und in der großen AG umfassend zur Diskussion stellen, die dann im üblichen Verfahren protokolliert und dokumentiert wird.

Die **DRV** (Frau Roßbach) bittet um nachträgliche UAG-Berechnung der Handlungsoption „Gemeinsame Servicestellen“ zum TOP „Unabhängige Beratung“. **Frau PSt'in Lösekrug-Möller** sagt eine entsprechende Erörterung innerhalb der UAG SQ zu.

### **TOP 1 – Soziale Teilhabe, einschließlich Assistenzleistungen**

Das **BMAS** (Frau Prem) führt in das Arbeitspaper zu TOP 1 „Soziale Teilhabe, einschließlich Assistenzleistungen“ ein.

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) stellt ihr Konzept der Assistenzleistungen vor, welches in dem bereits zur Verfügung gestellten Papier „Persönliche Assistenz – Schlüssel für ein selbstbestimmtes Leben“ detailliert beschrieben ist. Aus dem Konzept ergeben sich folgende Hauptforderungen der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben für ein Bundesteilhabegesetz:

- Gesetzliche Verankerung eines individuellen einkommens- und vermögensunabhängigen Rechtsanspruches auf unbürokratisch zu gewährende bedarfsgerechte Assistenz.
- Das in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Recht auf freie Wahl von Wohnort- und Wohnform müsse jederzeit und überall unabhängig von der Haushaltslage umgesetzt werden.

### **zu TOP 1 – Soziale Teilhabe: „1. Sachverhalt“**

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) bittet um Klarstellung, woraus sich ergebe, dass die Leistungen zur sozialen Teilhabe nicht nachrangig seien gegenüber Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben. **BMAS** (Frau Prem) erläutert hierzu den gesetzlich in § 55 SGB IX normierten Vorrang der genannten Leistungssysteme gegenüber der Sozialhilfe.

Der **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen** (Herr Müller-Fehling), die **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) und der **DGB** (Herr Nürnberger) weisen auf die missverständliche Formulierung der „Umwidmung“ von Leistungen der medizinischen Rehabilitation in Leistungen der so-

zialen Teilhabe hin. Der **DGB** bittet auch um eine klarstellende Formulierung der Ausführungen zur uneinheitlichen Auslegung des Leistungskatalogs der sozialen Teilhabe.

Das **BMAS** (Frau Prem) führt zur „Umwidmung“ aus, dass diese sich aus der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Auffangzuständigkeit der Sozialhilfe für Heil- und Hilfsmittel ergebe. Der Leistungskatalog sei streckenweise sehr offen geregelt und teilweise durch die Eingliederungshilfe in einer Weise konkretisiert, die nicht dem heutigen Verständnis der sozialen Teilhabe entspreche.

Die **BAGFW** (Frau Döcker), die **Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten** (Frau Welter) und die **BAGüS** (Herr Munning) widersprechen der Darstellung im Sachverhalt, dass aufgrund des Ausbaus der vorrangigen Systeme zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation die Leistungen der Eingliederungshilfe an Bedeutung verloren hätten.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** (Herr Bethke) sieht diesbezüglich die Notwendigkeit, stärker auf die Rolle der vorgelagerten Systeme, insbesondere die medizinische Rehabilitation einzugehen. Der **SoVD** (Frau Tietz) schließt sich an und betont, dass die Abgrenzungsproblematik der Leistungssysteme nicht zulasten der Betroffenen gehen dürfe.

Das **BMG** (Herr Dr. Schölkopf) weist darauf hin, dass der Leistungskatalog der GKV allen Versicherten die medizinisch notwendige Versorgung gewährleiste, darüber hinausgehende Mehrbedarfe daher ggf. von der Eingliederungshilfe zu tragen seien. Im Übrigen sei das Thema Medizinische Rehabilitation in der 7. Sitzung der AG zu behandeln; BMG werde sich dann eingehender dazu einlassen. Der **GKV-Spitzenverband** (Herr Kiefer) plädiert für eine systematische Diskussion auf Grundlage einer Gesamtschau des Zusammenwirkens der Systeme. Der **DGB** (Herr Nürnberger) unterstützt dies mit der Schilderung lebenspraktische Einzelfälle, in denen einheitliche Leistungen (z.B. Hörgeräte) nach Bauteilen getrennt erbracht werden, was aus Sicht der Betroffenen nicht optimal sei. Das **Bundeskanzleramt** (Herr Weiland) spricht sich dafür aus, Schnittstellen der Leistungssysteme fokussiert auf den Arbeitsauftrag der AG zur Reform der Eingliederungshilfe zu diskutieren und nicht die Erwartung zu fördern, dass es mit dem Bundesteilhabegesetz zu umfangreichen Leistungsverbesserungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung kommen könne.

Die **BAGFW** (Herr Prof. Dr. Cremer) bittet zu bedenken, dass im Hinblick auf die Komplexität und den gesetzlichen Auftrag der vorgelagerten allgemeinen Leistungssysteme eine umfassende Betrachtung dieser Schnittstellen große Anforderungen an die AG stellen



würde. Auch in der Sache gebe es durchaus Vorteile, wenn ein nachgelagertes System die Funktion übernimmt, einzelfallbezogene und individuelle Bedarfe aufzufangen und sicherzustellen.

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) erachtet die heutige Rolle der Eingliederungshilfe als „Ausfallbürgschaft“ aufgrund der daraus folgenden fehlenden Steuerbarkeit als problematisch und führt dies auf die Rechtsprechung zurück, die durch das Reformvorhaben einen neuen Rahmen erhalten müsse. Etwaige Assistenzleistungen seien eine Frage der Leistungsform und könnten daher kein eigener Leistungstatbestand sein.

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** schlägt vor, dass **BMAS** den Bereich der Schnittstellen zwischen den Leistungen der medizinischen Rehabilitation und sozialen Teilhabe in jedem Fall für die Diskussion in der AG beschreiben wird. Auf dieser Grundlage wird dieses Thema dann zusammen mit den Experten aus dem Geschäftsbereich des BMG in der 7. Sitzung der AG aufgerufen. Die AG stimmt dieser Vorgehensweise zu.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) führt die Änderungen am Sachverhalt zusammen:

- Formulierung zum gesetzlichen Vorrang von Leistungen der medizinischen Rehabilitation und der Teilhabe am Arbeitsleben wie in § 55 Abs. 1 SGB IX (Seite 1),
- Einfügung einer Bezugnahme auf die Zeit seit Einfügung des Bundessozialhilfegesetzes, um klarzustellen, dass der seit 1961 eingetretene Ausbau der vorrangigen Systeme gemeint sei (Seite 2),
- Ergänzung eines Hinweises auf die Rechtsprechung, die zu einer „Umwidmung“ der Leistungen in solche der sozialen Teilhabe beitragen hat (Seite 3),
- Ergänzende Ausführungen zu Assistenzleistungen.

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** dankt der **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) für die Bereitschaft, einen Textbeitrag zu den Assistenzleistungen zur Verfügung zu stellen und sagt zu, dass das **BMAS** diesen bei der Überarbeitung des Papiers hinzuziehen werde.

### zu TOP 1 – Soziale Teilhabe: „2. Handlungsbedarf“

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) sieht im derzeitigen Text nicht hinreichend herausgearbeitet, ob Gegenstand des Handlungsbedarfs eine Klarstellung der Rechtslage oder eine Leis-

tungsausweitung sei. Der Eindruck einer Leistungsausweitung, die vom **DLT** nicht unterstützt wird, werde auch durch die nachfolgenden Handlungsoptionen geweckt. Darüber hinaus sei die Formulierung zu den vollstationären Einrichtungen dahingehend falsch zu verstehen, dass eine Abschaffung von Einrichtungen nicht nur rechtlich, sondern auch faktisch angestrebt würde.

Der **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen** (Herr Müller-Fehling) hält vollstationäre Einrichtungen zukünftig nicht mehr für erforderlich, da diese durch ambulante Leistungen und gemeinschaftliche Wohnformen ersetzt würden. Hierzu sei es auch notwendig, die Handlungsbedarfe durch entsprechende Regieleistungen für Personenkreise mit komplexem Betreuungsbedarf zu ergänzen.

Auch die **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) erachtet das Auffangen bisheriger vollstationärer Einrichtungen durch andere Leistungen für notwendig. Hierbei sei die Assistenzleistung nur eine Leistungsform, die leistungrechtlich vollständig der Eingliederungshilfe zugewiesen werden müsse. Dabei müsse auch der Gesichtspunkt der Personenzentrierung in den Handlungsbedarf aufgenommen werden.

Der **GKV-Spitzenverband** (Herr Kiefer) möchte dem aus den bisherigen Wortmeldungen entstandenen Eindruck, es gäbe einen Widerspruch zwischen stationärer Einrichtung und der Personenzentrierung der Leistungen entgegenreten. Auch im Falle der personenzentrierten Leistungserbringung werde ein relevanter Anteil von Menschen mit Behinderungen weiterhin stationäre Betreuung in Anspruch nehmen. Der **Bundesverband Psychiatrie-Erfahrener** (Frau Fricke) erläutert hierzu: Der Aspekt der Personenzentrierung gehe in stationären Einrichtungen oft verloren, weil die mit dem stationären Angebotskonzept verbundene Rundumversorgung oft keine Berücksichtigung von personengenauen Mehr- oder Minderbedarfen zulasse. Hieraus folge im Übrigen auch ein beachtlicher Kostenanteil für Leistungen in stationären Einrichtungen, die von einzelnen Personen nicht benötigt und auch nicht in Anspruch genommen würden.

Die **Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstattträger** (Frau Schulz) hält eine vollständige Abschaffung der stationären Einrichtungen für problematisch, da es viele Menschen gibt, die bereits seit mehreren Jahren in stationären Einrichtungen leben und im Rahmen einer stärkeren Ausrichtung auf ambulante Leistungen schrittweise die Möglichkeit erhalten müssen, neue Angebote kennenzulernen und nutzen zu können. Bei der Implementierung dieser Leistungen müsse der Rahmen vor allem an den Bedürfnissen der Werkstattbeschäftigten ausgerichtet werden.

Die **BAG Selbsthilfe** (Herr Borner) bittet um Klarstellung im Handlungsbedarf, dass bereits nach heutiger Rechtslage die persönlichen Bedürfnisse maßgeblich seien. Dagegen wendet die **BAGüS** (Herr Münning) ein, dass nicht subjektive Bedürfnisse, sondern der persönliche Bedarf relevant sei, der vom Leistungsträger objektiv festgestellt werden müsse.

Die **BAGFW** (Herr Prof. Dr. Cremer) bittet um Ergänzung der Darstellung im Hinblick auf die Notwendigkeit, dass von den Leistungserbringern für die angestrebte Neuausrichtung auf personenzentrierte Leistungen, z.B. durch Assistenzleistungen, entsprechende zusätzliche Investitionsleistungen für die Anpassung des Leistungsangebots zu erbringen seien. Das **BMAS** (Frau Prem) stellt hierzu klar, dass die Auswirkungen auf die Investitionskosten Gegenstand der Abgrenzung von Fachleistungen zu existenzsichernden Leistungen sind.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) fasst die konsentierete Änderung am Abschnitt „2. Handlungsbedarf“ zusammen:

- Ergänzung des 1. Absatzes durch neu hinzugefügten Satz:  
*Soweit als Ergebnis der individuellen Gesamtplanung ein Bedarf besteht, sind die derzeit in vollstationären Einrichtungen erbrachten Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft aufzufangen, z.B. durch Assistenz- und Regieleistungen.“*

### zu TOP 1 – Soziale Teilhabe: „3. Handlungsoptionen“

Der **DGB** (Herr Nürnberger) schlägt vor, die Leistungen zur sozialen Teilhabe weiterhin im SGB IX zu verorten und nicht innerhalb der „Eingliederungshilfe-neu“.

Der **DBR** (Frau Dr. Arnade) spricht sich unter Beibehaltung des § 55 SGB IX für Option a) aus. Die Assistenz- und Regieleistungen müssten ergänzt werden, ebenso die noch fehlenden Lebenslagen gemäß den ICF-Kategorien. Die Option b) müsse, wie auch das Poolen in Option c) unter dem Freiwilligkeitsvorbehalt stehen. Aus Sicht der **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) sollte die „Eingliederungshilfe-neu“ in den Teil 1 des SGB IX aufgenommen werden.

Die **BAGFW** (Herr Prof. Dr. Cremer) schließt sich der Forderung an, das Poolen nach Option c) unter den Freiwilligkeitsvorbehalt zu stellen.

Die **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) unterstützt Option a), solange regelungstechnisch sichergestellt ist, dass bisher in anderen Gesetzbüchern verortete Teilhabeleistungen nicht verloren gehen. Die Option b) sei unter der Voraussetzung individueller Bedarfsfeststellung und –deckung und flexibler Ausgestaltung (Antragsleistung, Wechselmöglichkeit) vertretbar. Das Poolen nach Option c) dürfe nur derart ausgestaltet werden, dass keine rechtliche Festlegung ohne Zustimmung des Betroffenen möglich ist.

Die **BAGüS** (Herr Münning) plädiert dafür, Kostengesichtspunkten bei der Ausgestaltung der Leistungen nicht zu vernachlässigen, da der Arbeitsauftrag der AG auch auf die Vermeidung einer neuen Kostendynamik ausgerichtet ist. Daraus folge, dass die Leistungen im Rahmen der sichergestellten Bedarfsdeckung auch nach vernünftigen Wirtschaftlichkeitserwägungen ausgewählt und erbracht werden müssten. Dem schließt sich die BDA (Frau Ramb) an und spricht sich für das Poolen aus. Die **Bundesvereinigung Lebenshilfe** (Frau Welke) ergänzt, dass die Erbringung gepoolter Leistungen, z.B. gemeinschaftliches Wohnen, bereits nach heutiger Rechtslage möglich ist und in Anspruch genommen wird, wenn dies im Hinblick auf die Bedarfsdeckung und die hierzu herangezogenen individuellen Kontextfaktoren bei personenzentrierter Betrachtung sinnvoll und geboten ist. Hieran solle sich auch durch etwaige gesetzliche Änderungen, die das Poolen von Leistungen ermöglichen sollen, nichts ändern. Dieser Klarstellung schließt sich die **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) an. Sie hält eine gesetzliche Regelung insoweit für entbehrlich, erachten aber den Hinweis auf das Poolen als mögliche Handlungsoption für sinnvoll. **Rheinland-Pfalz** (Herr Scholten) nimmt Bezug auf die positiven Erfahrungen mit dem Poolen von Leistungen im Bereich der Pflege und hält vor diesem Hintergrund eine eventuelle Besorgnis vor möglichen mittelbaren Leistungseinschränkungen für unbegründet.

Der **DST** (Frau Göppert) erachtet bei der Darstellung im Arbeitspapier eine klare Trennung der Handlungsoptionen ohne weitere Zwischenverweise für hilfreich.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) unterbreitet der AG einen zusammenfassenden ersten Vorschlag für Änderungen bei den Handlungsoptionen (wird von AG nicht angenommen):

- Die Leistungen zur sozialen Teilhabe sollen innerhalb des SGB IX in einem eigenständigen Kapitel verortet werden.
- Anknüpfung der Lebenslagen an die ICF-Kategorien.

- In Handlungsoption b) Ergänzung der Worte „auf Antrag“.
- In Handlungsoption c) Ergänzung der Worte „mit Zustimmung der Leistungsberechtigten“.
- Ergänzung einer Handlungsoption d) im Sinne der Kombination der Optionen a) bis c).

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) bittet darum, auf gesetzessystematische Vorfestlegungen zur Verortung der „Eingliederungshilfe - neu“ zu verzichten, da der sachbezogene Arbeitsauftrag der AG dies nicht umfasse. Der **DGB** (Herr Nürnberger) spricht sich dafür aus, zum jetzigen Zeitpunkt keine Zuordnung der Leistungen zu einer künftigen „Eingliederungshilfe-neu“ vorzunehmen, da die Wechselwirkungen noch nicht diskutiert und bedacht seien.

Der **DST** (Frau Göppert), die **BAGüS** (Herr Münning) und **Hamburg** (Herr Senator Scheele) widersprechen der Zusammenfassung zu den Handlungsoptionen b) und c). Die Sozialgesetzbücher folgen dem Grundsatz, dass unter mehreren zur Verfügung stehenden Leistungsalternativen vom Leistungsträger die geeignete Leistung ausgewählt wird; hierbei werde zwar die Interessenlage der Leistungsberechtigten neben Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten angemessen berücksichtigt, jedoch nicht im Sinne eines Zustimmungsvorbehalts der Leistungsberechtigten.

**Hamburg** (Herr Senator Scheele) schlägt zur Verdeutlichung der Wirkungen von gesetzlich neu verankerten Wunsch- und Wahlrechten vor, der AG eine Übersicht über die Kostenfolgen der verschiedenen Vorschläge vorzulegen, die zum Abschluss der Erörterungen ein kostenneutrales Ergebnis und damit wesentliche Effizienzgewinne in anderen Bereichen aufweisen müsse.

Die **BAGFW** (Herr Prof. Dr. Cremer) bittet die AG hinsichtlich der Diskussion über Kostenfolgen um eine konsequente Differenzierung der Option b) „Pauschalierte Leistung“ und der Option c) „Poolen von Leistungen“. Während die Pauschalierte Leistung bereits heute entsprechend dem Persönlichen Budget richtigerweise eine freiwillige Antragsleistung sei, sei das Poolen von Leistungen auch Ausdruck einer Ressourcenbündelung, bei der im Einzelfall eine Abwägung von Interessenlagen stattfinden müsse.

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) sieht in einem für den Leistungsberechtigten vom Leistungsträger verbindlichen festgelegten Poolen von Leistungen einen Verstoß gegen die UN-BRK. Der **SoVD** (Frau Tietz) erachtet das Poolen von Leistungen als einen sozialrechtlichen Ausnahmefall, der per se unter dem Vorbehalt

der Zustimmung des Betroffenen stehen müsse; überdies darf das Zustimmungserfordernis zu Pools nicht leistungsverengend wirken.

Das BMAS (Herr Dr. Schmachtenberg) hält das Endergebnis der weiterführenden Diskussion fest:

- Streichung der Angabe zur Verortung der Leistungen zur sozialen Teilhabe in der „Eingliederungshilfe-neu“,
- Ergänzung einer kumulativen Handlungsoption d) im Sinne der Kombination der Optionen a) bis c),
- Anknüpfung an Lebensbereiche, wobei die ICF-Lebensbereiche berücksichtigt werden,
- Im Übrigen lediglich Dokumentation der verschiedenen Positionen im Protokoll und Verzicht auf Änderungen am Arbeitspapier.

## **TOP 2 – Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistungen**

Das **BMAS** (Frau Prem) führt in das Arbeitspapier zu TOP 2 ein.

**Hamburg** (Herr Senator Scheele) führt in grundsätzlicher Hinsicht aus, dass die AG an dieser Stelle darüber ein Verständnis erzielen müsse, mit welcher Priorisierung die Forderungen in der AG diskutiert werden, damit die Ergebnisse der AG im Nachgang in klare politische Handlungsaufträge für Leistungsverbesserungen umgesetzt werden können. Aus Sicht Hamburgs sei eine vollständige Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen für die Haushaltspolitik in Bund und Ländern eine sehr weitreichende Forderung, wenngleich sozialpolitische Verbesserungen in diesem Punkt wünschenswert seien. Hierzu sei es auch notwendig, die anhaltenden Fallzahlsteigerungen vor allem im Bereich der psychischen Erkrankungen auch als eine rechtssystematische Herausforderung zu betrachten, für die diese AG Lösungsmodelle entwickeln muss.

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** verweist hierzu auf das neu vorliegende con\_sens-Gutachten zur Verbesserung der Datenlage und weist auch darauf hin, dass die UAG SQ noch Berechnungen für eine stufenweise Bedürftigkeitsabhängigkeit der Fachleistungen erarbeiten und vorlegen wird, um der AG eine differenzierte Betrachtung verschiedener Handlungsoptionen zu ermöglichen.

**zu TOP 2 – Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistungen: „1. Sachverhalt“**

Der **DLT** (Frau Dr. Vorholz) und die **BDA** (Frau Ramb) bitten um Streichung des letzten Absatzes im Sachverhalt, der entgegen der vereinbarten Verfahrensweise bereits Positionierungen der Behindertenverbände enthalte. Alternativ müsse die Sicht der Leistungsträger ergänzt werden. Hierfür unterbreitet der DLT einen Formulierungsvorschlag. Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) und der **SoVD** (Frau Tietz) bitten demgegenüber um Beibehaltung dieses Absatzes.

Der **Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderten Menschen** (Herr Müller-Fehling) bittet um ergänzende Darstellung der mit der häuslichen Ersparnis verbundenen Heranziehung von unterhaltsverpflichteten Eltern von minderjährigen Kindern in stationären Einrichtungen, die im Falle einer zukünftig durchgängig vollzogenen Abgrenzung von Fach- und Unterhaltsleistungen wegfallen müsse. Dieser Punkt sei in der 2. Sitzung für eine spätere Erörterung zurückgestellt worden und relevant.

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) bringt zur Ergänzung des Arbeitspapiers einen Vorschlag für die Berechnungen in der UAG SQ ein. Die Einnahmen aus der Einkommens- und Vermögensanrechnung sollten differenziert dargestellt werden nach den Kosten für den Lebensunterhalt und den Kosten für die Fachleistungen in den stationären Einrichtungen. Das **BMAS** (Herr Dr. Schadendorf) konkretisiert, dass sich der mit dem Berechnungsmodell des BMAS ermittelte Betrag von 240 Mio. Euro nur auf die Mehrkosten bei der Erbringung der Fachleistungen beziehe; zusätzlich sei mit erheblichen Mehrkosten durch die Ausweitung bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu rechnen.

Der **SoVD** (Frau Tietz) bittet um Aufnahme der Berechnungsergebnisse der UAG SQ in die Sachverhaltsdarstellung des Arbeitspapiers zur Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen, idealerweise unter Berücksichtigung der damit verbundenen Einsparungen beim Verwaltungsaufwand. Der **Sozialverband VdK Deutschland** (Frau Mascher) unterstützt die Verwendung der Berechnungen als Bestandteil des Arbeitspapiers, um das Verhältnis zwischen der Größenordnung der finanziellen Auswirkung des Vorschlags und der bedeutsamen sozialpolitischen Tragweite, insbesondere eines Verzichts auf die Heranziehung der Ehepartner, anschaulich machen zu können.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) benennt die seitens des BMAS noch vorzulegende Änderung zum Sachverhalt:

- Ergänzung des letzten Absatzes im Sachverhalt auf Grundlage der vom DLT (Frau Dr. Vorholz) vorgetragenen Formulierungsvorschläge zur Sichtweise der Leistungsträger.

## **zu TOP 2 – Bedürftigkeits-un-/abhängigkeit der Fachleistungen:**

### **„2. Handlungsbedarf“ und**

### **„3. Handlungsoptionen“**

Nach Einschätzung der **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) und des **DBR** (Frau Dr. Arnade) folgt das Recht auf vollständig bedürftigkeitsunabhängig erbrachte Fachleistungen bereits aus der UN-BRK; die Verweise auf den Einklang einer nur stufenweisen Freistellung der Fachleistungen von der Einkommens- und Vermögensanrechnung mit der UN-BRK seien zu streichen.

Die **BDA** (Frau Ramb) spricht sich dafür aus, dass bei den Handlungsoptionen das sozialrechtliche Prinzip der Subsidiarität und auch der Aspekt der Ausgabendynamik Berücksichtigung finden müsse. Priorisieren würde sie entsprechend eine Kombination der Handlungsoptionen b) und d), wo im Bereich der Verwaltungskosten Einsparungen möglich seien. Diese sollten von der UAG SQ für die AG berechnet werden.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** (Herr Bethke) sieht in der Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen das Herzstück der Reform, gerade vor dem Hintergrund der überschaubaren finanziellen Wirkungen und der noch umzusetzenden Vorgaben der UN-BKR. Die vorgelegten Berechnungen der UAG SQ zur prognostizierten Ausweitung der Inanspruchnahme von Leistungen durch die verringerte Anrechnung von Einkommen und Vermögen seien nicht plausibel (z.B. die Zunahme der Leistungsberechtigten im stationären Wohnen durch Wegfall des Eigenanteils in Höhe der häuslichen Ersparnis).

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) schlägt vor, als zusätzliche Option h) eine neue Variante „Selbstbeteiligung“ einzufügen, nach der anstatt der bisherigen Einkommens- und Vermögensanrechnung Leistungsberechtigte einen Eigenanteil an den Fachleistungen in Höhe von 31,06 Euro (Betrag abgeleitet von der Unterhaltspflicht der Eltern für erwachsene behinderte Kinder nach § 94 Abs. 2 SGB XII) leisten. Von diesem Eigenanteil wären all diejenigen nicht betroffen, die bereits durch den Erhalt existenzsichernder Leistungen einer Einkommens- und Vermögensanrechnung unterfallen. Die Regelung solle übergangsweise gelten bis zu einer vollständigen Abschaffung auch dieses Eigenanteils. Hierzu bemerkt das **BMAS** (Herr Nellen), dass diese



Handlungsalternative bereits Gegenstand der Berechnungen in der kommenden Sitzung der UAG SQ sein wird.

**Die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen** (Frau Bentele) plädiert dafür, die Reform bei der Frage der Bedürftigkeitsunabhängigkeit durch eine vollständige Freistellung von der Einkommens- und Vermögensanrechnung möglichst einfach zu gestalten, um die schwierige politische Streitfrage nach der Festlegung von Freibetragsgrenzen zu vermeiden und um die Umsetzung der Regelung nicht mit Komplexität zu erschweren.

Der **DGB** (Herr Nürnberger) schließt sich im Grundsatz der Einschätzung an, dass über stufenweise Freibetragsregelungen nur im Sinne einer Rückfallposition diskutiert werden sollte, da die UN-BRK ein sehr weitreichendes Benachteiligungsverbot beinhaltet und eine gestufte Einkommens- und Vermögensprüfung erhebliche Verwaltungsressourcen binden würde, die anderweitig zur Effizienzsteigerung im System besser eingesetzt wären. Im Sinne einer Priorisierung sei vor allem die Heranziehung von Arbeitseinkommen problematisch, da sich hier eine besonders deutliche Ungleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen im Vergleich zu anderen Arbeitnehmern ergäbe.

Die **BAGFW** (Herr Prof. Dr. Cremer) erachtet einen Rückgriff auf Vermögensfreibeträge solcher Fürsorgesysteme für ungeeignet, die von anderen Prämissen ausgehen, wie z.B. nur temporäre überwindbare Bedürftigkeitslagen im SGB II. Notwendig sei auch eine systematische Betrachtung der Schnittstellen zu benachbarten Hilfesystemen, wie etwa der Pflege, die nicht dem „Vollkasko-Prinzip“ folgen und damit auch zu verfassungsrechtlich und sozialpolitisch anspruchsvollen Abgrenzungsfragen führen.

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) erläutert das umfassende Benachteiligungsverbot der UN-BRK, wonach Behinderungen nicht zu einem Armutsrisiko gemacht werden dürften und deshalb jedwede diskriminierende Inanspruchnahme von Einkommen und Vermögen ausgeschlossen sei. Deshalb sei es unter 4. (Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien) für die Handlungsoption ab b) nicht korrekt zu schreiben, sie stünden im Einklang mit der UN-BRK.

**Bayern** (Herr Rappl) verweist auf die Forderung der Länder, die Eingliederungshilfe rechtssystematisch und inhaltlich aus dem Fürsorgesystem herauszuführen. Schrittweise und finanziell tragfähige Verbesserungen seien hierbei ein hilfreiches Instrument.

Die **BAGüS** (Herr Münning) schließt sich der Sichtweise an und schlägt eine Interpretation der UN-BRK vor, die auf die Verankerung angemessener Hilfesysteme mit dem Ziel

umfassender Teilhabe gerichtet sei und nicht auf eine lückenlose monetäre Absicherung ohne Ansehen der individuellen Leistungsfähigkeit. Im Übrigen seien die großen Erwartungen bezüglich der Einsparung von Verwaltungskosten durch den Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung nicht realistisch.

**Die Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) hält der Einschätzung der BAGÜS entgegen, dass bei dem gesamten Personenkreis, der ausschließlich Fachleistungen in Anspruch nimmt und somit keine existenzsichernden Leistungen erhält, die Bedürftigkeitsprüfung und der hierzu notwendige Verwaltungsaufwand bei vollständiger Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen entfallen würde.

Der **Allgemeine Behindertenverband Deutschland** (Herr Braun) erinnert an die politische Zusage, spürbare Leistungsverbesserungen in dieser Legislaturperiode erreichen zu wollen. Nach der Einschätzung des UN-Fachausschusses lägen die jährlichen Fallkosten in stationären Einrichtungen bei ca. 39.000 Euro. Der vor diesem Hintergrund notwendige Systemwechsel zu personenzentrierten Leistungen könne nur durch die wirksame Stärkung der Selbsthilfekräfte der Betroffenen und ihrer Angehörigen erreicht werden.

Der **SoVD** (Frau Tietz) betont, dass die Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistungen für die DBR-Verbände ein „Herzstück“ der Reform darstellt; die finanziellen Wirkungen der Bedürftigkeitsunabhängigkeit seien mit Blick auf die von der UAG SQ vorlegten Zahlen nicht unüberschaubar und politisch im Bereich des Möglichen.

Auf Nachfrage des **DLT** (Frau Dr. Vorholz) kündigt **Frau PSt'in Lösekrug-Möller** an, dass alle von der UAG SQ berechneten Mehrausgaben und auch die zu erwartenden Einsparungen bei den Verwaltungskosten für die 8. Sitzung der AG aufbereitet und auf dieser Grundlage vorbehaltlos zur Diskussion gestellt werden.

Das **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) fasst die Wortmeldungen zu den Änderungen bei den Handlungsbedarfen und den Handlungsoptionen zusammen:

- Ergänzung der Option h) mit der vorgeschlagenen Zusatzoption „Selbstbeteiligung“, d.h. Beschränkung des Einsatzes von Einkommen auf 31,06 Euro (in Anlehnung an § 94 Abs. 2 SGB XII) und ohne weiteren Vermögenseinsatz.
- Anpassung der Unterlage der UAG SQ zu TOP 2 an die ergänzte Handlungsoption h).

### TOP 3 – Pauschale Geldleistungen als mögliche Leistungsform der Fachleistung, Prüfung Bundesteilhabegeld, Blinden und Gehörlosengeld

Das **BMAS** (Frau Prem) führt in das Arbeitspapier zu TOP 3 ein. **Frau PSt'in Lösekrug-Möller** eröffnet die Diskussion mit dem Hinweis, dass eine von den übrigen Handlungsfeldern der AG losgelöste Bewertung der Darstellungen im Arbeitspapier nicht erwartet werden könne. Dennoch solle der Versuch unternommen werden, bereits an dieser Stelle Einschätzungen einzuholen, auch wenn Konkretisierungen in der AG erst im Rahmen einer Gesamtschau vorgenommen werden können.

Der **DST** (Frau Göppert) misst dem Vorschlag für ein Bundesteilhabegeld eine große Bedeutung zu, weil hiermit eine zielgerichtete Entlastung der Kostenträger durch Bundesmittel in einem ausgabendynamischen Verfahren möglich sei.

Die **BAGFW** (Frau Döcker) spricht sich für ein Wahlrecht aus, ob pauschalierte Geldleistungen als Leistungsform der Fachleistung in Anspruch genommen werden. **Rheinland-Pfalz** (Herr Scholten) hält eine flächendeckende ausnahmslose Einführung des Bundesteilhabegeldes für richtig.

Die **Bundesvereinigung Lebenshilfe** (Frau Welke) differenziert zwischen

- der antragsabhängigen pauschalierten Geldleistung (Handlungsoption a), einschließlich der in systematischer Hinsicht vergleichbaren Geldleistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, die in der 3. Sitzung der AG angesprochen wurde. Jedoch sei der Pauschalierungsansatz daraufhin zu überprüfen, ob er nicht bereits durch das Persönliche Budget teilweise oder ganz abgedeckt sei und
- dem Bundesteilhabegeld als zusätzliche bedürftigkeitsunabhängige Geldleistung (Handlungsoption b).

Sofern das Bundesteilhabegeld als Entlastungsweg für die Leistungsträger (nicht: die Kommunen) gewählt werde, kommt für den **DLT** (Frau Dr. Vorholz) nur die Variante b6) eines Bundesteilhabegeldes bei vollständiger Anrechnung auf die Leistungen der Eingliederungshilfe in Betracht. Da die Eingliederungshilfe auch weiterhin den individuellen Bedarf vollständig decke, käme es ansonsten zu Doppelleistungen. Im Sachverhalt müsse die inhaltliche Abgrenzung zwischen Fachleistungen und Bundesteilhabegeld wenigstens im Sinne einer Problembeschreibung genauer herausgearbeitet werden, da anderenfalls offenbliebe, welche Bedarfe durch die Geldleistungen konkret gedeckt werden.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** (Herr Bethke) weist auf den geringen Anteil von älteren Menschen mit Blindheit hin, die in Einrichtungen leben (nur etwa

20 % der Betroffenen, trotz eines Anteils von etwa 70 % über 60 Jahre). In den Bundesländern, in denen vermögensunabhängige Blindengeldleistungen abgeschafft wurden, gehe ein erheblicher Teil der Empfänger nach Verbrauch des Vermögens in die Sozialhilfe über. Vor diesem Hintergrund könne das Blindengeld als Erfolgsmodell einer Teilhabegeldleistung angesehen werden. Das System der Geldleistungen für sehbehinderte und blinde Menschen sei im Bundesgebiet jedoch in unterschiedliches Landesrecht zerklüftet und müsse – verbunden mit den Überlegungen für ein Bundesteilhabegeld – bundeseinheitlich geregelt werden. Die im Arbeitspapier geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken seien durch eine stringente und an höchstrichterlicher Rechtsprechung ausgerichtete Definition des berechtigten Personenkreises lösbar.

**Rheinland-Pfalz** (Herr Scholten) schlägt eine Klarstellung der Optionen b1) und b2) bzw. deren Zusammenlegung vor und bittet Herrn Bethke hinsichtlich der angesprochenen Wirkungen landesrechtlicher Leistungsänderungen um vorhandenes Datenmaterial.

**Hamburg** (Herr Senator Scheele) spricht sich für ein einheitliches Bundesteilhabegeld aus, mit dem von den heutigen Ausgaben in der Eingliederungshilfe in Höhe von ca. 15 Mrd. Euro künftig etwa 4,5 Mrd. Euro in die Hände der Leistungsberechtigten kommen, um deren Selbstbestimmung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe zu stärken.

Das Bundesteilhabegeld führt nach Einschätzung der **BAGFW** (Herr Prof. Dr. Cremer) und des **SoVD** (Frau Tietz) nur dann zu der behaupteten Stärkung der Betroffenen, wenn nicht die Weitergabe der Gelder an die Kostenträger (Finanzströme) im Vordergrund steht, sondern ein relevanter Anteil der Leistung anrechnungsfrei bei den Berechtigten verbleibt. Der **SoVD** (Frau Tietz) erklärt, dass das Prinzip der individuellen Bedarfsdeckung nicht, auch nicht mittelbar durch Pauschalierungen, infrage gestellt werden darf. Insoweit dürfen schwierige Abgrenzungsfragen sowie die Bemessung der Pauschalen nicht unbeachtet bleiben; Pauschalen dürfen zudem nur auf ausdrücklichen und alleinigen Wunsch des Betroffenen in Betracht gezogen werden.

Die **Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben** (Frau Dr. Arnade) votiert beim Bundesteilhabegeld für die Handlungsoptionen b2)+b3)+b5).

Der **Bundesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderungen** (Herr Müller-Fehling) weist auf die Anreizwirkung eines Bundesteilhabegeldes und der möglichen Ausweitung des berechtigten Personenkreises hin und hält deshalb eine sachlich beschränkte Leistung (z.B. auf Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben) für ein geeignetes Instrument.

Der **Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband** (Herr Bethke) spricht sich für Option d) aus. Sie sei im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts als Weiche heraus aus dem individuellen Bedarfsfeststellungsverfahren konzipiert. Sie sei damit keine Sonderlösung, sondern ein Systembaustein, der zusammengefügt werden kann, mit anderen pauschalierten Geldleistungen, wie sie von den Verbänden gehörloser Menschen, aber auch unter Option a) vorgeschlagen sind. Sollte Option d) nicht zur Umsetzung kommen, sei allein stehend auch Option c1) möglich, wobei angesichts bereits bestehender Landesgehörlo- sengelder unklar ist, warum eine Ausdehnung auf gehörlose Menschen problematisiert wird. Im Falle von Option b) erwarteten sinnesbehinderte Menschen, dass sie auf geeig- nete Weise mit berücksichtigt werden.

Die **Deutsche Gesellschaft der Hörgeschädigten** (Frau Welter) bittet um Aufnahme der vorgeschlagenen Definition für den leistungsberechtigten Personenkreis, die bereits in dem übermittelten Positionspapier vom 13. November 2014 enthalten ist und bittet zu- dem, dass in der UAG SQ das im Positionspapier vorgeschlagene Modell für eine Pau- schalleistung berechnet wird. **Frau PSt'in Lösekrug-Möller** sagt eine Befassung in der nächsten Sitzung der UAG SQ zu.

Die **Konferenz der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen** (Herr Conty) vo- tiert für die Handlungsoptionen b1)+b3)+b5).

Die **BDA** (Frau Ramb) bittet in der Bewertung um Berücksichtigung von Kritikpunkten an einem Bundesteilhabegeld. Dies seien vor allem die Uneinheitlichkeit der Entlastungswir- kung bei Ländern und Kommunen sowie die Notwendigkeit eines dafür einzurichtenden zusätzlichen Verfahrens.

Der **DGB** (Herr Nürnberger) hält eine nach Personengruppen definierte Bundesteilhabe- geldleistung für rechtssystematisch nicht vorzugswürdig gegenüber der nach Sachgebie- ten bzw. Leistungsarten (z.B. Teilhabe am Arbeitsleben) ausgestalteten Geldleistung. Eine sachbezogen ausgestaltete Geldleistung beinhalte nicht das Risiko einer Diskriminie- rung von Personengruppen mit bestimmten Behinderungen. Eine Differenzierung nach Sinnesbehinderungen, wie z.B. in Handlungsoption c) dargestellt, führe jedoch zu einer Sonderbehandlung einzelner Personengruppen.

Die **BAGüS** (Herr Munning) geht auf die in der AG geäußerte Kritik an der Anrechnungs- variante eines Bundesteilhabegeldes ohne Selbstbehalt ein. Die mit einer Bundesgeldlei- stung erwartete Entlastungswirkung zugunsten der Kostenträger stehe dem ebenfalls an- gestrebten Ziel einer Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen nicht entgegen. Die Anrechnung der Bundesgeldleistung auf Leistungen der Eingliede-

rungshilfe folge dem Prinzip des vorgelagerten Nachteilsausgleichs, der die betroffenen Menschen nicht in das nachgelagerte Existenzsicherungssystem führe, bzw. deren Übergang deutlich verzögere. Bei einer Größenordnung von insgesamt 4,5 Mrd. Euro sei diese Wirkung auch für die Menschen spürbar.

Die Änderungen am Arbeitspapier zu TOP 3 werden vom **BMAS** (Herr Dr. Schmachtenberg) zusammengefasst:

- Ergänzung des Sachverhaltes: Problemanzeige - Abgrenzung zwischen einem auf Fachleistungen anzurechnenden Bundesteilhabegeld einerseits und der Frage der Bedarfsdeckung für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe andererseits.
- Überprüfung der Handlungsoptionen b1) und b2) im Hinblick auf die Frage, ob unterschiedliche Personenkreise angesprochen sind, ggf. Zusammenlegung.

#### **TOP 4 – Sonstiges:**

**Frau PSt'in Lösekrug-Möller** kündigt an, dass der ursprünglich für die 3. Sitzung der AG vorgesehene und aus Zeitgründen noch nicht behandelte TOP 2 „Medizinische Rehabilitation“ auf die Tagesordnung für die 7. Sitzung am 19. Februar 2015 gesetzt wird.

Die fünfte Sitzung der „AG Bundesteilhabegesetz“ findet statt am:

**Mittwoch, den 10. Dezember 2014, 10:30 - 15:30 Uhr,  
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales,  
Konferenzraum 1 (Kleisthaus),  
Eingang Mauerstr. 53, 10117 Berlin.**